Preußische Gesetzsammlung

Nr. 21.

Inhalt: Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet, S. 251. — Verordnung, betreffend anderweitige Festsetzung der Zahl der von dem Provinziallandtage der Provinz Posen zu wählenden Mitglieder des Provinzialausschusses, S. 262.

(Nr. 11284.) Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet. Vom 29. April 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

I. Zweck, Umfang und Rechtsstellung der Genossenschaft.

§ 1.

Zum Zwecke

der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Bauplans und der Abwässerreinigung in einem aus Teilen der Kreise Mörs, Geldern, Kleve, Kempen und Crefeld Land gebildeten Gebiete sowie der Unterhaltung und des Betriebs der ausgeführten Anlagen

wird eine Genossenschaft gebildet. Sie ist berechtigt, die das Genossenschaftsgebiet durchfließenden Wasserläufe auszubauen und zu benutzen, soweit es im Bauplane vorgesehen ist.

Der Bauplan muß geändert und ergänzt werden, wenn es zur Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlich wird. Er wird in Teilstrecken je nach Bedürfnis ausgeführt.

Der zuständige Minister stellt das Genossenschaftsgebiet fest. Er genehmigt auch den Bauplan, seine Änderungen und Ergänzungen sowie die zur Ausführung erforderlichen Sonderentwürfe.

§ 2.

Genossen sind:

1. die Eigentümer der im Genossenschaftsgebiete liegenden Bergwerke;
2. die Eigentümer der in diesem Gebiete liegenden anderen gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Schiffahrtkanäle und sonstigen Anlagen, sofern sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorzuschreibenden Mindestbeitragssatze zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden können;
3. die im Genossenschaftsgebiete liegenden Gemeinden.

§ 3.

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

II. Vertretung und Verwaltung der Genossenschaft.

§ 4.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt sind, nach der Satzung.

Diese muß Bestimmungen enthalten über:

1. Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen, die Veröffentlichungen aus diesem sowie die Festsetzung des Mindestbeitragssatzes für die Eigentümer der im § 2 Nr. 2 bezeichneten Anlagen;
3. den Bauplan, nach dem das Unternehmen auszuführen ist;
4. a) die Aufstellung eines Landkulturkatasters,
   b) die Errichtung von Grundwassermessern.

   Beides erfolgt an den hierzu geeigneten Stellen, an denen es nach den örtlichen Verhältnissen angebracht erscheint, namentlich da, wo die bisherige Kulturart oder die Waldbestände durch Einrichtungen der Genossenschaft gefährdet werden. Hierüber entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Minister;
5. die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
6. die Festsetzung einer Einheit an Jahresbeitrag für die Entsendung von Abgeordneten zur Genossenschaftsversammlung sowie die Entsendung von Ersatzmännern beim Ausscheiden von Abgeordneten;
7. die Gegenstände, über welche die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form der Einberufung der Genossenschaftsversammlung, ihre Abstimmung und die Vertretung abwesender Abgeordneten;
8. die Wahl, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
9. den Haushaltsplan und die genaueren Grundsätze für die Veranlagung;
10. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Berufungsausschusses, seine Einberufung und Beschlußfähigkeit sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;
11. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft.

§ 5.

Über die Satzung und ihre Änderung beschließt die Genossenschaftsversammlung. Kommt innerhalb einer von dem Regierungspräsidenten zu bestim-

menden Frist von mindestens sechs Monaten die Satzung nicht zustande, so erläßt sie der Regierungspräsident.

Die Satzung und solche Änderungen, die den Sitz oder die Vertretung der Genossenschaft betreffen, bedürfen der Genehmigung des Königs, andere Änderungen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

Die Satzung und jede Änderung ist auf Kosten der Genossenschaft in dem Amtsblatte des Regierungsbezirkes Düsseldorf zu veröffentlichen. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) finden sinngemäß Anwendung.

§ 6.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung;
2. der Vorstand.

§ 7.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Abgeordneten der Genossen, den Landräten der Kreise Mörs, Geldern und Kleve und dem geschäftsführenden Beamten der Genossenschaft.

Jedes Mitglied der Genossenschaftsversammlung hat eine Stimme.

§ 8.

Jeder Genosse entsendet für jede Einheit seines Jahresbeitrags einen Abgeordneten.

Die Genossen können sich mit ihren Jahresbeiträgen zu Gruppen zusammenschließen. Für jede dadurch entstehende Einheit entsendet die Gruppe einen Abgeordneten. Den einzelnen Gruppen ist es gestattet, von ihren Jahresbeiträgen so viel zusammenzulegen, daß eine Einheit oder ein Vielfaches davon erreicht wird.

Mindestens drei Achtel der Genossenschaftsversammlung müssen aus den Landräten der Kreise Mörs, Geldern und Kleve (§ 7 Abs. 1) und den Abgeordneten der Gemeinden (§ 2 Nr. 3) bestehen. Soweit diese Mindestzahl nicht auf Grund des Jahresbeitrags der Gemeinden nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 erreicht wird, sind die an der Mindestzahl fehlenden Abgeordneten durch die Kreistage der Kreise Mörs, Geldern und Kleve derart zu wählen, daß auf Mörs mindestens die Hälfte, auf Geldern mindestens ein Drittel und auf Kleve der Rest der Fehlzahl entfällt.

Die Abgeordneten der Gemeinden dürfen nicht in einer der im § 2 Nr. 1, 2 bezeichneten Unternehmungen beruflich tätig sein. Darüber, ob das der Fall ist, entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 9.

Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt drei Jahre. Am Ende jedes dritten Jahres wird die auf die einzelnen Genossen entfallende Zahl von Abge-

ordneten nach den Vorschriften des § 8 dem für dieses Jahr rechtskräftig festgesetzten Jahresbeitrag entsprechend neu bestimmt und den Genossen bekanntgegeben. Soweit bis zum Ende des dritten Jahres die Veranlagung noch nicht rechtskräftig feststeht, ist der vom Vorstande festgesetzte Satz für die Zahl der neu zu entsendenden Abgeordneten so lange maßgebend, bis über die Veranlagung rechtskräftig entschieden ist. Die Genossen haben die von ihnen für die nächsten drei Jahre zu entsendenden Abgeordneten dem Vorstande mitzuteilen.

§ 10.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern, die von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Drei Mitglieder müssen Abgeordnete der Gemeinden sein, darunter mindestens zwei im Genossenschaftsgebiet ansässige Landwirte; diese drei Mitglieder dürfen nicht Pächter von Genossen sein. Außerdem muß einer der Landräte der Kreise Mörs, Geldern oder Kleve dem Vorstand angehören.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

III. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste.

§ 11.

Die durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Genossen zu decken.

Der Vorstand veranlagt die einzelnen Genossen zu den Beiträgen. Er stellt darüber eine Beitragsliste auf. Bei der Veranlagung ist zu berücksichtigen, welche Schädigungen der Genosse im Entwässerungsgebiete herbeiführt und welche unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile er von den Genossenschaftsanlagen zu erwarten hat.

Die Gemeinden sind, abgesehen von dem Falle des Abs. 4 Satz 2, erst zu veranlagen, nachdem ihnen aus der Benutzung der Genossenschaftsanlagen wirtschaftliche Vorteile erwachsen sind, und nur diese Vorteile sind dann bei ihrer Veranlagung zu berücksichtigen.

Die im § 2 Nr. 2 bezeichneten Unternehmungen werden nur dann in die Beitragsliste aufgenommen, wenn ihre Veranlagung den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag erreicht. Können sie danach nicht in die Beitragsliste aufgenommen werden, so sind die Schädigungen, die sie verursachen, und die Vorteile, die ihnen erwachsen, bei der Veranlagung der Gemeinden zu berücksichtigen, in denen sie liegen.

§ 12.

Der Vorstand legt die Beitragsliste mit Erläuterungen aus und macht Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt. Außerdem stellt er eine Abschrift der Beitragsliste den Genossen zu und macht sie dabei mit Ort und Zeit der Auslegung und dem Rechtsmittel bekannt.

Gegen die Beitragsliste steht den Genossen der Einspruch zu, der schriftlich beim Vorstand anzubringen ist. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen; sie beginnt mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

§ 13.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist. Er ist befugt, über den Einspruch mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die Entscheidung ist zu begründen und den Genossen mitzuteilen, die Einspruch erhoben haben oder deren Veranlagung infolge der von anderen Genossen erhobenen Einsprüche geändert worden ist. Auch ist die Beitragsliste erforderlichenfalls zu berichtigen.

§ 14.

Sind die Einsprüche erledigt, so wird die Beitragsliste dem Regierungspräsidenten zur Festsetzung vorgelegt.

Seine Prüfung beschränkt sich darauf, ob bei Aufstellung der Beitragsliste die Formvorschriften nach Gesetz und Satzung erfüllt sind.

§ 15.

Die festgesetzten Jahresbeiträge sind den Genossen mitzuteilen und von ihnen für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen.

§ 16.

Die Beiträge der im § 2 Nr. 1, 2 bezeichneten Genossen sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten richten.

§ 17.

Fallen Beiträge bei der Einziehung aus, so sind sie in einer Nachtragsbeitragsliste auf die Genossen zu verteilen, sofern nicht der ausgefallene Betrag dem nächsten Jahresbeitrage zugerechnet wird. Werden schon gezahlte Beiträge infolge von Berufungen abgesetzt, so sind sie zu erstatten und gleichfalls in einer Nachtragsbeitragsliste auf die Genossen zu verteilen oder von dem nächsten Jahresbeitrag abzurechnen.

Werden im Laufe eines Veranlagungszeitraums Anlagen der im § 2 Nr. 1, 2 bezeichneten Art neu hergestellt oder wesentlich geändert, so können die Eigentümer in einer Nachtragsbeitragsliste veranlagt werden.

Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragsbeitragsliste gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beitragsliste.

§ 18.

Die Genossenschaftsbeiträge der Gemeinden sind nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) aufzubringen;

dabei gelten die Genossenschaftsanlagen als Veranstaltungen im Sinne der §§ 4, 9, 20 des genannten Gesetzes. Nur soweit die Genossenschaftsbeiträge auf diesem Wege nicht aufgebracht werden können, dürfen sie durch Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer gedeckt werden.

Die bereits in der Beitragsliste zu Beiträgen veranlagten Unternehmungen der im § 2 Nr. 1, 2 bezeichneten Art dürfen wegen der Vorteile, die sie von den Verbandsanlagen zu erwarten haben, nicht mit Gebühren, Beiträgen und Mehrbelastungen belegt werden.

§ 19.

Die Beitragsliste ist in den ersten fünf Jahren jährlich aufzustellen, später in regelmäßigen Zwischenräumen, welche die Genossenschaftsversammlung bestimmt. Diese kann dabei Grundsätze für die künftigen Veranlagungen aufstellen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

IV. Berufung.

§ 20.

Gegen die Veranlagung steht den Genossen, soweit sie Einspruch (§ 12) erhoben haben oder durch die Berichtigung der Beitragsliste (§ 13) betroffen sind, binnen einer Frist von vier Wochen die Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuß. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage der Mitteilung der Jahresbeiträge (§ 15).

Die Verpflichtung, die Beiträge zu zahlen, wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Der Berufungsausschuß entscheidet auch Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

§ 21.

Der Berufungsausschuß besteht aus:

1. einem vom Regierungspräsidenten zu ernennenden Staats- oder Kommunalbeamten als Vorsitzendem, der keinem der beteiligten Kreise durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören darf;
2. einem Mitgliede des Oberbergamts, das dieses ernennt;
3. einem Meliorationsbaubeamten, den der Regierungspräsident ernennt;
4. sechs Mitgliedern, die der Provinzialausschuß wählt; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Je zwei müssen nach ihrem Hauptberufe dem Bergbau und der Landwirtschaft, die übrigen beiden den Kreis- oder Gemeindevertretungen des Genossenschaftsgebiets angehören; die letztgenannten beiden Mitglieder dürfen nicht in einer der im § 2 Nr. 1, 2 bezeichneten Unternehmungen tätig sein; darüber, ob das der Fall ist, entscheidet der Oberpräsident endgültig.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 22.

Der Berufungsausschuß ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über die Berufung mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Seine Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und denen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Sie sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 23.

Die Sitzungen des Berufungsausschusses finden am Sitze der Genossenschaft statt, wenn nicht der Berufungsausschuß einen anderen Ort bestimmt. Sie sind öffentlich.

Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister.

§ 24.

Die Kosten der Veranlagung und der Berufung trägt die Genossenschaft. Soweit die Berufung abgewiesen wird, kann der Berufungsausschuß die Kosten des Berufungsverfahrens ganz oder teilweise den Genossen auferlegen.

Für die Einziehung der Kosten gelten die über die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.

V. Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Verpflichtung der Genossenschaft zur Verhütung und zum Ersatze von Schäden.

§ 25.

Die Genossenschaft ist berechtigt, auf den den Genossen gehörenden Grundstücken die nach dem Plane auszuführenden Anlagen herzustellen und zu erhalten.

Im Streitfalle beschließt die Aufsichtsbehörde, ob eine Anlage zu den im Abs. 1 bezeichneten gehört. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zweiter Instanz zulässig.

Die Genossen können von der Genossenschaft Ersatz verlangen für den Nachteil, der für ihre Grundstücke entsteht. Auf den Nachteil ist der ihnen aus den Anlagen erwachsende Vorteil anzurechnen. Die Vorschriften des Artikel 52 und des Artikel 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie der § 47 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) sind anzuwenden.

§ 26.

Soweit zur Ausführung der planmäßigen Anlagen das Eigentum an nicht den Genossen gehörenden Grundstücken entzogen oder beschränkt werden muß, gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

§ 27.

Die Genossenschaft hat bei Durchführung ihres Unternehmens diejenigen Einrichtungen herzustellen, die zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen

gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sie hat auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Zu diesen gehören die durch das Unternehmen bedingten Änderungen an öffentlichen Wegen und den in ihrem Zuge belegenen Brücken. Der Wege- und Brückenunterhaltungspflichtige hat, unbeschadet auf besonderem Titel ruhender Verpflichtungen, zu den Kosten so viel beizutragen, als ihm durch die Änderung Kosten erspart werden, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

Sind von dem Unternehmen nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt werden würde, so kann der davon Betroffene die Herstellung von Einrichtungen fordern, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Das Gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß durch Veränderung des Wasserstandes fremde Grundstücke oder Anlagen beschädigt werden, zum Nachteil anderer die Vorflut verändert oder das Wasser verunreinigt oder die einem anderen obliegende Unterhaltung von Wasserläufen oder ihrer Ufer erschwert wird.

Soweit in den Fällen des Abs. 2 die nachteiligen Wirkungen nicht durch Einrichtungen ausgeschlossen werden können, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, kann der Benachteiligte Entschädigung fordern.

Der durch Veränderung des Grundwasserstandes entstehende Schaden ist zu ersetzen, wenn die Billigkeit eine Entschädigung fordert.

Läßt sich der Schaden nach Umfang oder Dauer nicht im voraus abschätzen, so ist die Entschädigung auf Antrag des Berechtigten oder der Genossenschaft nach Ablauf eines jeden Jahres festzusetzen.

Bei der Durchführung des Unternehmens hat die Genossenschaft dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, soweit das mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

Der Genossenschaft liegt auch die Unterhaltung der in Abs. 1, 2 bezeichneten Einrichtungen ob, soweit diese Unterhaltungslast über den Umfang einer bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Einrichtungen hinausgeht.

§ 28.

Soweit nicht den Ansprüchen der Beteiligten auf Herstellung der im § 27 bezeichneten Einrichtungen im Enteignungsverfahren entsprochen worden ist, werden die Verpflichtungen der Genossenschaft nach folgenden Vorschriften festgestellt:

Ein Auszug aus dem von dem zuständigen Minister genehmigten Bauplan, aus dem die gemäß § 27 zu treffenden Einrichtungen zu ersehen sind, ist in jedem Gemeindebezirk, auf den sich die Wirkung des Unternehmens erstrecken kann, während eines Zeitraums von mindestens vier Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Ansprüche auf

Einrichtungen oder auf Entschädigung erheben. Zeit und Ort der Auslegung sowie die Stelle, bei welcher solche Ansprüche schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, sind durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Daneben sollen alle bekannten Personen, die nach dem Ermessen der Behörde von nachteiligen Wirkungen betroffen werden können, auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Auch der Gemeindevorstand hat das Recht, Ansprüche zu erheben. Nach Ablauf der Frist sind die Ansprüche durch den Beauftragten des Regierungspräsidenten mit den Beteiligten und der Genossenschaft, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterungen werden die der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen durch den Bezirksausschuß festgestellt.

Gegen den Beschluß steht, soweit er nicht die Entschädigung betrifft, den Beteiligten die Beschwerde an den zuständigen Minister zu. Sie ist binnen vier Wochen bei dem Bezirksausschuß anzubringen. Soweit der Beschluß die Entschädigung betrifft, kann binnen sechs Monaten der Rechtsweg beschritten werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem den Beteiligten vom Bezirksausschusse mitgeteilt ist, daß eine Beschwerde nicht erhoben oder über die erhobenen Beschwerden entschieden ist.

§ 29.

Auch nach dem Ablaufe der Auslegungsfrist (§ 28 Abs. 2 Satz 1) kann wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens der davon Betroffene die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach dem § 27 Abs. 2 bis 5 fordern, es sei denn, daß er schon vor Ablauf der Auslegungsfrist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat und bis zu dem Ablaufe der Frist keine Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritte der nachteiligen Wirkungen Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

Für die Feststellung der Verpflichtungen der Genossenschaft gelten sinngemäß die Vorschriften des § 28.

VI. Staatsaufsicht.

§ 30.

Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates, die vom Regierungspräsidenten, in zweiter Instanz von dem zuständigen Minister geführt wird. Sie beschränkt sich darauf, daß die Genossenschaft ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 31.

Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung fordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beträge verfügen.

Gegen die Verfügung steht der Genossenschaft die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Die Klagefrist beträgt vier Wochen; sie beginnt mit dem Tage der Zustellung.

§ 32.

Anleihen kann die Genossenschaft nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen.

VII. Auflösung der Genossenschaft.

§ 33.

Die Genossenschaftsversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten beschließen. Sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zwei Drittel aller Stimmberechtigten vertreten, so ist mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Abgeordneten beschließen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des Königs.

Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande zugestellt ist.

Im übrigen finden auf die Auflösung die für öffentliche Wassergenossenschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 34.

Die erste Genossenschaftsversammlung wird nach den Vorschriften der §§ 35, 36 gebildet. Sie besteht aus den Abgeordneten der im § 2 bezeichneten Genossen und den Landräten der Kreise Mörs, Geldern und Kleve und wird von dem Regierungspräsidenten berufen und geleitet.

Sie beschließt über die Satzung und wählt nach den Vorschriften des § 10 einen vorläufigen Vorstand, der die Genossenschaft bis zur Wahl des ordentlichen Vorstandes vertritt.

Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

In der ersten Genossenschaftsversammlung erfolgt die Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag; für die Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 35.

Zur ersten Genossenschaftsversammlung entsendet jeder Bergwerkseigentümer mit einem Besitze von mindestens zehn Normalgrubenfeldern — ein Normalgrubenfeld gleich 2200000 Quadratmeter — einen Abgeordneten; der Besitz von je zehn weiteren Grubenfeldern berechtigt zur Entsendung eines weiteren Abgeordneten. Überdecken sich auf verschiedene Mineralien verliehene Grubenfelder, so ist die Zahl der Abgeordneten ohne Berücksichtigung der Überdeckung nur nach dem Gesamtumfange der Felder an der Erdoberfläche zu bestimmen; gehören die Grubenfelder verschiedenen Eigentümern, so sind die Abgeordneten auf die einzelnen Eigentümer der überdeckten Felder angemessen zu verteilen. Können diese Eigentümer sich nicht einigen, so entscheidet die Genossenschaftsversammlung endgültig, und zwar ohne Beteiligung der Abgeordneten dieser Eigentümer, die auch bei Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht mitgezählt werden.

Die Bergwerkseigentümer, die jeder für sich weniger als zehn Normalgrubenfelder besitzen, können Gruppen bilden, um eine Vertretung zu erreichen.

§ 36.

Die Zahl der Abgeordneten, die von den im § 2 Nr. 2, 3 bezeichneten Genossen in die erste Genossenschaftsversammlung zu entsenden ist, beträgt drei Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Bergwerkseigentümer, die für diese Berechnung erforderlichenfalls auf eine durch fünf teilbare Zahl zu erhöhen ist. Dazu treten die im § 34 Abs. 1 genannten drei Landräte.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch die Kreistage. Diese haben darauf zu achten, daß die Interessen der im § 2 Nr. 2 bezeichneten Genossen gewahrt werden. Die Unterverteilung dieser Abgeordneten auf die Kreise nimmt die Aufsichtsbehörde vor. Dabei ist die auf die einzelnen Kreise entfallende Zahl von Abgeordneten nach der Größe der zum Genossenschaftsgebiete gehörenden Fläche zu bemessen.

§ 37.

Der vorläufige Vorstand stellt die erste Beitragsliste auf.

Hat der Berufungsausschuß über die gegen die Veranlagung eingelegten Berufungen entschieden, so wird auf Grund der festgestellten Jahresbeiträge eine neue Genossenschaftsversammlung nach den Vorschriften der §§ 7, 8 berufen, die den ordentlichen Vorstand wählt.

§ 38.

Die zur Bildung der Genossenschaft erforderlichen Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 39.

Die Mittel, die von dem „Verein zur Aufstellung eines Entwässerungsplans für das linksniederrheinische Industriegebiet" zweckdienlich für die Vorbereitung des Bauplans und seiner Ausführung bis zur Bildung der Genossenschaft aufgewendet sind, erstattet die Genossenschaft denjenigen Bergwerkseigentümern, welche diese Mittel aufgebracht haben. Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 29. April 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11285.) Verordnung, betreffend anderweitige Festsetzung der Zahl der von dem Provinziallandtage der Provinz Posen zu wählenden Mitglieder des Provinzialausschusses. Vom 10. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen unter Abänderung des § 1 Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 5. November 1889, betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen, (Gesetzsamml. S. 177), was folgt:

Die Zahl der nach Artikel V A Ziffer 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (Gesetzsamml. S. 108) von dem Provinziallandtage zu wählenden Mitglieder des Provinzialausschusses beträgt zehn, und die Zahl der alle drei Jahre ausscheidenden Mitglieder oder Stellvertreter wird für jedesmal auf fünf festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 10. Mai 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Dallwitz.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.